



**Bundesgesetz
über die Kontrolle zivil und militärisch
verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter
sowie strategischer Güter
(Güterkontrollgesetz, GKG)**

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996² wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 3

³ Der Bundesrat regelt die Verweigerung von Bewilligungen zur Ausfuhr oder Vermittlung von doppelt verwendbaren Gütern nach Artikel 2 Absatz 2, die zur Internet- oder Mobilfunküberwachung verwendet werden können.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2018 ...
² SR 946.202